

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Mitteilung nach Regel 58 EPÜ
 Aufforderung zur Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen**

Die Formalprüfung gemäß Artikel 90 (3) EPÜ und Regel 57 EPÜ hat ergeben, dass die oben genannte europäische Patentanmeldung folgenden Mangel/folgende Mängel aufweist:

- Mangel/Mängel in Anmeldungsunterlagen, die am Anmeldetag eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in Anmeldungsunterlagen, die unter Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung gemäß Regel 40 (1) c) EPÜ eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in fehlenden Teilen der Beschreibung oder fehlenden Zeichnungen (oder deren Übersetzung), die gemäß Regel 56 EPÜ eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in Ansprüchen, die nach dem Anmeldetag eingereicht worden sind
- Mangel/Mängel in der Übersetzung der Anmeldung (R. 49 (1) EPÜ)
- Mangel/Mängel in Schriftstücken, die Unterlagen der europäischen Patentanmeldung ersetzen (R. 50 (1) EPÜ), eingereicht mit Schreiben vom
-
- ANLAGE A: Zusammenfassung und/oder Erteilungsantrag
- ANLAGE B: Anmeldungsunterlagen (außer Zeichnungen)
- ANLAGE C: Zeichnungen

Sie werden aufgefordert, den Mangel/die Mängel innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung zu beseitigen **und**, falls zutreffend, die Zusatzgebühr für eine europäische Patentanmeldung, die mehr als 35 Seiten umfasst (Regel 38 (2) EPÜ, Art. 2 (1), Nr. 1a Gebührenordnung), zu entrichten.

Wird der festgestellte Mangel/Werden die festgestellten Mängel nicht rechtzeitig beseitigt, so wird die europäische Patentanmeldung nach Artikel 90 (5) EPÜ zurückgewiesen.

Wird eine nach Erfüllung der formellen Erfordernisse fällige Zusatzgebühr (Art. 2 (1), Nr. 1a GebO) nicht innerhalb derselben Frist entrichtet, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen (Art. 78 (2) EPÜ).

Einschreiben

Soweit sich diese Aufforderung nicht auf geänderte Anmeldungsunterlagen gemäß Regel 137 (2) EPÜ bezieht, können die Beschreibung, die Patentansprüche und die Zeichnungen nur insoweit geändert werden, als es erforderlich ist, um den oben genannten Mangel/die oben genannten Mängel zu beseitigen.



SAMPLE

ANLAGE A**MÄNGEL BETREFFEND DIE ZUSAMMENFASSUNG (R. 57 d) EPÜ)**

- Die Zusammenfassung ist nicht eingereicht worden.
- Das als "Zusammenfassung" bezeichnete Schriftstück gehört nicht zur Anmeldung, sodass die Zusammenfassung nicht eingereicht worden ist (Richtlinien für die Prüfung im Europäischen Patentamt, A-III, 10.2).

MÄNGEL BETREFFEND DEN ERTEILUNGSANTRAG (R. 57 b) EPÜ)

- Der Antrag ist nicht auf dem vom Europäischen Patentamt vorgeschriebenen Formblatt (anbei) eingereicht worden.
- Die im Antrag enthaltenen Angaben zu Namen/Anschrift/Staatsangehörigkeit/Staat des Wohnsitzes oder Sitzes des Anmelders sind unzureichend.
- Die im Antrag enthaltenen Angaben zum Namen/zur Geschäftsanschrift des bestellten Vertreters sind unzureichend.
- Der Antrag ist nicht vom Anmelder/von allen Anmeldern/vom Vertreter unterzeichnet worden.
- Die Liste über die dem Antrag beigefügten Anlagen ist nicht (richtig) ausgefüllt.

ANLAGE C
MÄNGEL BETREFFEND DIE FORM DER ZEICHNUNGEN
(R. 46 EPÜ, R. 49 EPÜ, R. 50 EPÜ)

Die Zeichnungen der europäischen Patentanmeldung weisen folgende Mängel auf:

Einige/Die Zeichnungen

- (a) haben nicht die vorgeschriebenen Mindestränder (oberer Rand: 2,5 cm; linker Seitenrand: 2,5 cm; rechter Seitenrand: 1,5 cm; unterer Rand: 1 cm) (R. 46 (1) EPÜ).
- (b) weisen Umrahmungen um die benutzbare/benutzte Fläche auf (R. 46 (1) EPÜ).
- (c) sind nicht in schwarzen, in sich gleichmässig starken und klaren Linien oder Strichen ohne Farben oder Tönungen ausgeführt (R. 46 (2) a) EPÜ).
- (d) sind nicht so ausgeführt, dass eine fotografische Wiedergabe auch bei Verkleinerung auf zwei Drittel alle Einzelheiten noch ohne Schwierigkeiten erkennen lässt (R. 46 (2) c) EPÜ).
- (e) enthalten Zahlen, Buchstaben und/oder Bezugszeichen, die nicht einfach und eindeutig sind (Klammern, Kreise oder Anführungszeichen dürfen bei Zahlen und Buchstaben nicht verwendet werden) (R. 46 (2) d) EPÜ).
- (f) enthalten Ziffern und/oder Buchstaben, die weniger als 0,32 cm hoch sind (R. 46 (2) g) EPÜ).
- (g) enthalten Buchstaben, die nicht zum lateinischen und/oder griechischen Alphabet gehören (R. 46 (2) g) EPÜ).
- (h) enthalten Abbildungen, die nicht zu einer vollständigen Abbildung zusammengesetzt werden können, ohne dass ein Teil der Abbildungen auf den einzelnen Blättern verdeckt wird (R. 46 (2) h) EPÜ).
- (i) enthalten Abbildungen, die nicht richtig (ohne Platzverschwendung; im Querformat mit dem Kopf der Abbildungen auf der linken Seite des Blattes) angeordnet sind und/oder nicht eindeutig voneinander getrennt sind (R. 46 (2) h) EPÜ).
- (j) enthalten verschiedene Abbildungen, die nicht fortlaufend mit arabischen Zahlen nummeriert sind (R. 46 (2) h) EPÜ).
- (k) enthalten verschiedene Abbildungen, die nicht unabhängig von den Zeichnungsblättern nummeriert sind (R. 46 (2) h) EPÜ).
- (l) enthalten Erläuterungen, die nicht so angebracht sind, dass sie im Falle der Übersetzung überklebt werden können, ohne dass die Linien der Zeichnungen verdeckt werden (R. 46 (2) j) EPÜ).
- (m) sind nicht glatt und knitterfrei/sind gefaltet (R. 49 (2) EPÜ).
- (n) enthalten auf der Rückseite Abbildungen/eine Abbildung (R. 49 (2) EPÜ).
- (o) eignen sich nicht für elektronische und unmittelbare Vervielfältigung (R. 49 (2) EPÜ).
- (p) sind nicht auf biegsamem/festem/weißem/glatter/mattem/widerstandsfähigem Papier eingereicht worden (R. 49 (3) EPÜ).
- (q) haben nicht das Format A4 (R. 49 (3) EPÜ).
- (r) enthalten Änderungen oder zu viele Radierstellen (R. 49 (12) EPÜ).
- (s) _____